

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 2. Oktober 2014

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 18.09.2014 Nr 21-3320.00-1/14 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 110 kV-Freileitung Aschaffenburg - Weiberhöfe Ü27.0, Erhöhung Mast Nr. 8..... 119

Planung und Bau

Bek vom 23.09.2014 Nr. 32-4354.3-1/13 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art.36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 71 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 3308, Neubau der Ortsumgehung Karlstein; Abschnitt 160, Station 0,000 (St 3308) bis Abschnitt 120, Station 1,232 (St 2443) Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+980 119

Bezirk Unterfranken

Bek vom 22.09.2014 über die Satzung über die/den Behindertenbeauftragten des Bezirk Unterfranken 120

Bek vom 22.09.2014 über die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung) 121

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 123

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110 kV-Freileitung Aschaffenburg - Weiberhöfe Ü27.0 Erhöhung Mast Nr. 8

Bek vom 18.09.2014 Nr. 21-3320.00-1/14

Die Firma E.ON Netz GmbH (seit 01.07.14 Bayernwerk AG) hat mit Schreiben vom 20.02.14 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung des Mastes Nr. 8 der o.g. Freileitung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 43 f S. 2 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 3 c S. 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2. der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 18.09.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2014 S. 119

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 3308, Neubau der Ortsumgehung Karlstein; Abschnitt 160, Station 0,000 (St 3308) bis Abschnitt 120, Station 1,232 (St 2443) Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+980

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 23.09.2014 Nr. 32-4354.3-1/13

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Gemeinde Karlstein am Main, Am Oberborn 1, 63791 Karlstein, die Durchführung

eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Karlstein am Main und bei der Stadt Alzenau aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Karlstein am Main sowie in der Stadt Alzenau gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt

ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 23.09.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2014 S. 119

Bezirk Unterfranken

Satzung über die /den Behindertenbeauftragte/n des Bezirk Unterfranken

Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 die Änderung der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n beschlossen und um Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 29.07.2014 und der Satzung in der vom 29.07.2014 an geltenden Fassung gebeten.

Würzburg, 22.09.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung vom 29.07.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 01.08.2005, zuletzt geändert am 26.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „von drei Jahren“ durch die Worte „der gesetzlichen Wahlperiode des jeweiligen Bezirkstags“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „BayBGG“ die Worte „und bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses und seiner Unterausschüsse teil.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 29.07.2014 in Kraft.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom 29.07.2014 an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Würzburg, 29.07.2014

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Bezirk Unterfranken

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung vom 29.07.2014 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Bezirk Unterfranken vom 01.08.2005 in der vom 29.07.2014 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Änderungssatzung des Bezirk Unterfranken vom 24.07.2008
2. die Änderungssatzung des Bezirk Unterfranken vom 26.07.2012
3. die Änderungssatzung des Bezirk Unterfranken vom 29.07.2014

Würzburg, 27.08.2014

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Satzung

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Der Bezirk Unterfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der bestellte Beauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Unterfranken“.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des jeweiligen Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.

- (5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung der/des Behindertenbeauftragte/n ist der Bezirkstag.

§ 2

Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen festlegt, und Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und Beschäftigte des Bezirks.
- (4) Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG und bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirk einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern.

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Unterfranken beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Teilhabe der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses und seiner Unterausschüsse teil.
- (3) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

Würzburg, 22.09.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

GAPI 0175

RABl 2014 S. 120

*Abweichend hiervon tritt die Änderungssatzung des Bezirk Unterfranken vom 29.07.2014 am 29.07.2014 in Kraft.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 die Änderung der Entschädigungssatzung vom 12.02.2009 beschlossen und hat mit Schreiben vom 16.09.2014 um Bekanntmachung der Entschädigungssatzung in der vom 10.10.2013 an geltenden Fassung gebeten.

Würzburg, 22.09.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

der Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung vom 19.12.2013 (Amtsblatt Nr. 2/2014, S. 16) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung) in der ab 10.10.2013 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Entschädigungssatzung vom 12.02.2009 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 19.12.2013.

Würzburg, 16.09.2014

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt

1.1 für die Bezirkstagsmitglieder mtl. brutto 744,76 Euro.

- 1.2 für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Kommissionen (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und der gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin/des gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten) zusätzlich mtl. brutto 122,08 Euro.
- 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich mtl. brutto 720,34 Euro.
- 1.4 für die stv. Fraktionsvorsitzenden und Sprecher/Sprecherinnen der in der Ausschussgemeinschaft vertretenen Parteien oder Gruppierungen (1. stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r je angefangene 8 Fraktionsmitglieder) zusätzlich mtl. brutto 231,96 Euro
- 1.5 für die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin/den gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten die Entschädigung nach Nr. 1.1 mtl. brutto 744,76 Euro.
- 1.6 für die weitere Stellvertreterin/den weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin zusätzlich mtl. brutto 720,34 Euro.
2. Beginnt oder endet die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse, Fraktionen und Kommissionen entstehen. Die Paragraphen 3 und 4 bleiben unberührt.
4. Die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten/die Bezirkstagspräsidentin und die weitere Entschädigung für die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin/den gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG jeweils durch Beschluss des Bezirkstags festgesetzt. Anpassungen der festgesetzten Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften des KWBG.
5. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Aufwandsentschädigung nach § 1 Nr. 1. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14.

§ 2

Sitzungsgeld

1. Die Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertreterin/seines gewählten Stellvertreters) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 Euro.

Voraussetzung ist, dass das betreffende Bezirkstagsmitglied dem jeweiligen Gremium angehört oder eigens um Teilnahme gebeten wurde.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

2. Sitzungsgeld nach Nr. 1 erhalten Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertreterin/seines gewählten Stellvertreters) auch für die Teilnahme an Sitzungen, wenn die Teilnahme in Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirks und auf Anordnung des Bezirkstags, eines seiner Ausschüsse oder des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin

erfolgt.

Hierunter fällt insbesondere die Teilnahme an Sitzungen von

- 2.1 Gremien des Bayerischen Bezirkstags
- 2.2 Fraktionen sämtlicher bayerischer Bezirke
- 2.3 Gremien sonstiger Träger, in denen der Bezirkstag vertreten ist
- 2.4 Gremien sonstiger Organisationen als beschlussmäßig bestellter Vertreter des Bayerischen Bezirkstags

§ 3

Reisekosten (Fahrkosten)

1. Aus Anlass von Sitzungen nach § 2 dieser Satzung werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) erstattet. Das gilt auch für Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen.
2. Das gleiche gilt für die Teilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an Veranstaltungen des Bezirks, zu denen der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin ausdrücklich eingeladen hat.
3. Bei Benutzung der Bundesbahn oder sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 2. Klasse erstattet (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin, der/die Kosten der 1. Klasse beanspruchen kann).
4. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG, bei Mitnahme von Personen, die einen Reisekostenanspruch gegen den Bezirk Unterfranken besitzen, eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung (Tagegeld und Übernachtungsgeld)

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in Vertretung des Bezirkstags, seiner Ausschüsse oder des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin werden Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem BayRKG gewährt.
2. Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Tagegeld gewährt. Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten Tagegeld nach Maßgabe des BayRKG.
3. Bezirkstagsmitgliedern wird Übernachtungsgeld gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag bzw. am Tag der Veranstaltung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
4. Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin und seine/ihre gewählte Stellvertretung erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des BayRKG in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Ersatz für Verdienstaussfall

1. Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 erhalten Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertreterin/seines gewählten Stellvertreters) ferner folgende Ersatzleistungen:
 - 1.1 Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
 - 1.2 Selbständige erhalten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit einen Pauschal-

satz von 10,00 Euro als Verdienstausschlagung, höchstens jedoch 40,00 Euro je Tag.

1.3 Personen, die keine Ersatzansprüche nach 1.1. und 1.2. haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch ein Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit, höchstens jedoch 40,00 Euro je Tag gewährt.

2. Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Art. 13 BezO)

Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen der §§ 2 – 5 dieser Satzung entsprechend.

Zu diesem Personenkreis zählen auch die vom Bezirkstag als Einzelpersonlichkeit berufenen Mitglieder des Partnerschaftskomitees.

Die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten richtet sich nach gesonderter Satzung.

§ 7

Verwaltungszuschuss

Die Bezirkstagsfraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Kosten einen monatlichen Verwaltungskostenzuschuss von 200,00 Euro zuzüglich monatlich 20,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Das Gleiche gilt für Ausschussgemeinschaften sowie für Parteien und Gruppierungen mit zwei Bezirkstagsmitgliedern.

§ 8

Sonstiges

Gewählte Bezirksräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Sitzungen von Ausschussgemeinschaften, die in bezirklichen Angelegenheiten vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkstags stattfinden, Sitzungsgeld nach § 2, Reisekosten (Fahrtkosten) nach § 3 und Verdienstausschlag nach § 5 dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten *

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 22.10. 2008 in Kraft. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt die Entschädigungssatzung vom 27.01.2004, letztmals geändert mit Beschluss vom 22.10.2008, außer Kraft.

Würzburg, 22.09.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

GAP1 0175

RABI 2014 S. 121

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.02.2009. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 19.12.2013.

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht

9. Ergänzungslieferung

Mai 2014

316 Seiten

Grundwerk Preis: 168 Euro

Art.Nr. 193530090

Richard Boorberg Verlag

Die 9. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Landesgesetzgebung bis Mai 2014 und bringt unter anderem das Bayerische Wassergesetz (L 10), die Bayerische Badegewässer-Verordnung (L 110), die Bayerische IVU-Abwasserverordnung, die Reinhaltverordnung kommunales Abwasser (L 225), die Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (L 255), das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (L 510), das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landentwicklung und in den Umweltfragen (L 715), die Landesämterverordnung (L 735), das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (L 815) und die Abfallzuständigkeitsverordnung (L 820) auf aktuellem Stand.

Die neue Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas (L 25) vom 27.01.2014 ersetzt komplett die bisherige Fassung. Gleiches gilt für die neue Fassung der Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen

in Wasserschutzgebieten (L 625) und die Bergbehördenverordnung (L 725).

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

75. Aktualisierungslieferung

Stand: 11. März 2014

Preis: 88,56 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 75. Lieferung setzt die Aktualisierung der Abgabenordnung (AO) und des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) ab § 249 AO fort. Gleiches erfolgt für den restlichen Teil des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ab § 12 UStG zum Stand 31.12.2013.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

123. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2014

Preis: 72,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 123. Lieferung bringt eine vollständige Überarbeitung des Abkürzungsverzeichnisses und der Erläuterungen zu Art. 1, 6, 7, 9, 10a, 15, 21, 39 und 57 GO. Außerdem werden die Erläuterungen zu Art. 11 BezO aktualisiert.

124. Ergänzungslieferung

Stand: 01.06.2014

Preis: 74,12 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 124. Lieferung enthält eine vollständige Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 11, 22, 24, 49 und 52 GO. Sie aktualisiert außerdem die Erläuterungen zu Art. 105 und 122 GO und berücksichtigt die Änderung der NHGV.

Hözl/Hien/Huber

Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung

Kommentar

52. Ergänzungslieferung

Stand: April 2014

Preis: 53,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die 52. Aktualisierung arbeitet das Gesetz zur Änderung des KAG im Exkurs zu Art. 22 GO ein. Überarbeitet wurden daneben die Erläuterungen zu Art. 21, 46, 52 und 86 GO.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

94. Ergänzungslieferung

Stand: 01.02.2014

Preis: 62,64 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Die 94. Ergänzungslieferung widmet sich der Überarbeitung der Kapitel „Vertretungsrecht/Vertretungsmacht“ und „Veräußerung kommunalen Vermögens“. Neu aufgenommen wurden Mustertexte zum Konzessionsvergabeverfahren für die Strom- und Gasverteilnetze.

95. Ergänzungslieferung

Stand: 01.05.2014

Preis: 80,72 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Inhaltlicher Schwerpunkt der 95. Ergänzungslieferung ist die Entwicklung des Vergaberechts auf europäischer und nationaler Ebene. Zudem wurde das Muster eines Pachtvertrags über eine Stadthalle, das Muster eines öffentlich-rechtlichen Vorvertrags sowie das Muster eines sozialhilferechtlichen Darlehensvertrag grundlegend überarbeitet und erläutert.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

87. Aktualisierung

Stand: Juni 2014

Umfang der Lieferung: 87 Blatt

Ladenpreis: 73,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

§ 12 SGB II Zu berücksichtigendes Vermögen

§ 21 SGB II Mehrbedarfe

§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung

§ 1 SGB XII Aufgabe der Sozialhilfe

§ 2 SGB XII Nachrang der Sozialhilfe

§ 3 SGB XII Träger der Sozialhilfe

§ 4 SGB XII Zusammenarbeit

Zudem wurde die neuere Rechtsprechung eingearbeitet, soweit sie bis zum Februar 2014 vorlag.

Paul Leonhardt

Jagdrecht;

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 74

Stand: August 2014

Art. Nr. 66355074

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wird das Werk um die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)** - Kennzahl 36.10 - und die **bayerische Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR)** - Kennzahl 36.30 - erweitert.

